

POSTULAT von Andrew Katumba (SP, Zürich)

betreffend Anpassung Vorschriften über die Fischerei und die Schifffahrt bei der
Quaibrücke in Zürich

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob er die am 20. Januar 1995 erlassene Verfügung der Finanzdirektion betreffend Vorschriften über die Fischerei und die Schifffahrt bei der Quaibrücke in Zürich wie folgt anpassen könnte:

Art. 3

Vom seeseitigen Trottoir der Quaibrücke aus ist der Fischfang verboten.

Art. 5

Von den ZSG-Steganlagen am Bürkliplatz mit Ausnahme vom Steg der Limmatschifffahrt, einschliesslich dem Ufer zwischen ZSG-Kassahäuschen und Schützengraben, darf während der Sommerzeit nur von 04.00 bis 09.00 Uhr, in der übrigen Zeit von 05.00 bis 09.00 Uhr gefischt werden.

Art. 7 (ersatzlos streichen)

Andrew Katumba

Begründung:

Auf dem ganzen Seegebiet verfügt die Stadt Zürich als einzige Gemeinde im Kanton Zürich über Sondervorschriften über die Fischerei am Zürichsee. Dies ist aufgrund des hohen Nutzungsdrucks, insbesondere zwischen Bellevue und Bürkliplatz, teilweise nachvollziehbar. Einige Bestimmungen der Vorschriften aus dem Jahre 1995 sind heute jedoch nicht mehr zweckmässig. So ist das Fischen an allen Schiffstegen, ausser den Schiffstegen am Bürkliplatz, ohne Einschränkungen möglich. Die Einschränkungen im Art. 5 können somit nur durch das hohe Personenaufkommen in den Sommerzeiten erklärt werden. Die Verordnung ist heute jedoch nicht mehr aktuell und schränkt die Sportfischerei unnötig ein. Am kleinen Limmatschiffsteg (Etzelsteg) soll das Angeln künftig ohne zusätzliche zeitliche Einschränkungen möglich sein. Auch soll das Angeln an der rechten Fussgängerpromenade zwischen der Unterführung Quaibrücke und dem Seebad Utoquai wieder erlaubt sein. Insbesondere zu Rand- und Abendstunden sorgen Sportfischerinnen und Sportfischer für ein subjektives Sicherheitsgefühl von Passantinnen und Passanten. In der Unterführung bilden sich oftmals Szenen oder aber der Ort wird als Pissoir missbraucht. Durch die Anwesenheit von Hobbyfischern kann die soziale Kontrolle an der Fussgängerpromenade erhöht werden. Es ist heute nicht plausibel, warum das Fischen ausgerechnet an diesen fischreichen Stellen untersagt ist.

Im Gegensatz dazu soll das Fischen von der Quaibrücke aus verboten werden. In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei ist das Angeln von Brücken und an Steilufeln aus tierschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich verboten.